

Besondere Besonderenleistungen Dienstleistungen

ver.di

Januar 2018

An alle ver.di-Mitglieder beim TÜV SÜD

Überstundenzuschlag für Teilzeitbeschäftigte

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

Arbeitsrecht unterliegt ständigem Wandel!

Vor einigen Monaten hat das Bundesarbeitsgericht ein sehr wichtiges Urteil zum Thema Überstundenzuschläge für Teilzeitbeschäftigte gefällt. Grundlage dieses Urteils (Aktenzeichen: 6 AZR 161/16 vom 23.03.2017) war die Klage eines Gesundheits- und Krankenpflegers in einem Krankenhaus, in dem der TVöD (Tarifvertrag Öffentlicher Dienst) gilt.

Dieses Urteil besagt, dass der teilzeitbeschäftigte Kläger bei ungeplanten Überstunden bereits dann den Zuschlag erhalten muss, wenn diese anfallen. Das „Abwarten“ bis die Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten erreicht ist, ist bei solchen Überstunden nicht notwendig. Dies wäre eine Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten, und damit rechtswidrig.

Dieses Urteil ist auf die tarifrechtliche Situation des TÜV SÜD übertragbar!

Der Manteltarifvertrag TÜV SÜD kennt die Begriffe „Überstunde“ und „Überstundenzuschlag“ nicht. Allerdings ist für bestimmte Arbeitszeiten ein Zuschlag in Höhe von 30% zu bezahlen:

- wenn die Jahresarbeitszeit von 2002 Stunden bei Vollzeitbeschäftigten überschritten wurde und
- wenn Arbeitszeiten über die 48. Wochenstunde hinaus angeordnet wurden.

Die Rechtsprechung des BAG ist nach unserer Prüfung zwingend auf die Regelung des Manteltarifvertrages anzuwenden.

Teilzeitbeschäftigte haben früher Anspruch auf 30% Zuschlag!

Diesen Zuschlag gibt es für Vollzeitbeschäftigte ab der 48. Wochenstunde bzw. ab der 2002ten Jahresarbeitsstunde. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf diesen Zuschlag ab der Zeit entsprechend dem Verhältnis des individuellen Teilzeitumfangs zu dem eines Vollzeitbeschäftigten.

Beispiel 1: Teilzeitbeschäftigung mit 50% einer Vollzeitbeschäftigung (= 19,25 Wochenstunden). Durch das Urteil entsteht der Anspruch auf Zuschlag bereits ab der 25. Wochenarbeitsstunde, bzw. nach einer Jahresarbeitszeit von 1001 Stunden.

Beispiel 2: Teilzeitbeschäftigung mit 30 Stunden pro Woche (= 77,92 % einer Vollzeitbeschäftigung). Hier entsteht der Anspruch auf Zuschlag bereits ab der 38. Wochenarbeitsstunde, bzw. ab einer Jahresarbeitszeit von 1560 Stunden.

Höhere Belastung durch zusätzliche Arbeitsleistung!

Grund ist, dass der Zuschlag für eine höhere Belastung bezahlt wird, weil der Arbeitgeber die Arbeitsleistung über die vertraglich geregelte Arbeitszeit hinaus in Anspruch nimmt. Diese höhere Belastung tritt bei Teilzeitbeschäftigten aber schon viel früher ein, nicht erst ab 2002 Stunden im Jahr oder ab der 49. Wochenarbeitsstunde. Ein „Abwarten“ bis die Bedingungen für die Vollzeitbeschäftigten erfüllt wären, ist nach dem Urteil des BAG eine rechtswidrige Benachteiligung von Teilzeitbeschäftigten.

Gerne beraten wir ver.di-Mitglieder hierzu individuell. Auf Wunsch vertreten wir Sie auch gegenüber ihrem Arbeitgeber – sowohl außergerichtlich, als auch gerichtlich.

Ihre Gewerkschaft ver.di

Wichtige Information

Besondere Dienstleistungen

ver.di

Impressum: ver.di Bayern Fachbereich Besondere Dienstleistungen, Kai Winkler, Landesfachbereichsleiter, Schwanthalstr. 64, 80336 München, Kontakt: fachbereich13.bayern@verdi.de

Was sichert mir die ver.di-Mitgliedschaft?

- ✓ Information / Beratung / Service vor Ort
- ✓ Arbeitsrechtsschutz durch alle Instanzen
- ✓ Sozialrechtsschutz durch alle Instanzen
- ✓ Kostenloser Lohnsteuerservice
- ✓ Telefonische Mietrechtsberatung
- ✓ Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- ✓ Unterstützung bei außergewöhnlichen Notfällen
Maßregelungen u. Streik
- ✓ Freizeitunfallbeihilfe
- ✓ Mitglieder-Service: günstig einkaufen, vorsorgen, bauen,
wohnen, reisen... Info-Telefon: 01805 / 99 96-02

Und vor allem den Schutz der Tarifverträge

- ✓ Einkommen
- ✓ Urlaub
- ✓ Sonderzahlung
- ✓ usw.

<https://darum.verdi.de>

Wie hoch ist der monatliche Beitrag?

1 % des regelmäßigen monatl. Bruttoverdienst.



■ Beitrittserklärung

■ Änderungsmitteilung

Mitgliedsnummer

Titel/Vorname/Name

Straße Hausnummer

PLZ Wohnort

Staatsangehörigkeit

Telefon

E-Mail

Ich möchte Mitglied werden ab

Geburtsdatum

Geschlecht weiblich männlich

Beschäftigungsdaten

- Arbeiter/in Beamter/in freie/r Mitarbeiter/in
 Angestellter/r Selbständige/r Erwerbslos

Vollzeit
 Teilzeit, Anzahl Wochenstunden: _____

Azubi-Volontär/in-Referendar/in Schüler/in-Student/in (ohne Arbeitseinkommen)

bis bis

Praktikant/in Altersteilzeit

bis bis

ich bin Meister/in-Techniker/in-Ingenieur/in Sonstiges: _____

Bin/war beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale)

Straße Hausnummer

PLZ Ort

Branche

ausgeübte Tätigkeit

monat. Bruttoverdienst Lohn-/Gehaltsgruppe Tätigkeits-/Berufsjahre

€

Werber/in

Name Werber/in

Mitgliedsnummer

Monatsbeitrag in Euro

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1 % des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes, jedoch mind. 2,50 Euro.

Ich war Mitglied in der Gewerkschaft

von bis

Verante Dienstleistungsgewerkschaft
 Glaubiger-Identifikationsnummer:
 DE61ZZ00000101497
 Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige ver.di, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ver.di auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich

Kreditinstitut

IBAN

Ort, Datum und Unterschrift

kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsweise

- zur Monatsmitte zum Monatsende
 monatlich halbjährlich
 vierteljährlich jährlich

Vorname und Name (Kontoinhaber/in)

Straße und Hausnummer

PLZ Ort

BIC

Ort, Datum und Unterschrift

Datenschutz

Ich erkläre mich gemäß § 4a Abs. 1 und 3 BDSG einverstanden, dass mein Beschäftigungs- und Mitgliedschaftsverhältnis betreffende Daten, deren Änderungen und Ergänzungen, im Rahmen der Zweckbestimmung meiner Gewerkschaftsmemberschaft und der Wahrnehmung gewerkschaftspolitischer Aufgaben elektronisch verarbeitet und genutzt werden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.